

Oberlandesgericht Koblenz
1 St 3 BJs 9/16

Verfügung:

A.

Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der am 19. November 2025 beginnenden Hauptverhandlung wird gemäß § 176 GVG folgendes angeordnet:

I.

Umfang

1. Die Sitzungspolizei obliegt der Vorsitzenden. Ihre daraus erwachsenen Befugnisse erstrecken sich
 - in örtlicher Hinsicht auf den Sitzungssaal und auf die dem Sitzungssaal vorgelagerten Räume, insbesondere auf den Zugang zum Sitzungssaal,
 - in zeitlicher Hinsicht auf die Sitzung, wozu auch die Sitzungspausen, während welcher der Senat an der Gerichtsstelle bleibt, sowie die Zeitspannen vor und nach der Sitzung gehören, an denen sich die Beteiligten oder Zuhörer einfinden bzw. entfernen,
 - in persönlicher Hinsicht auf alle Personen, die sich während der angegebenen Zeiten in den erwähnten Bereichen aufhalten.
2. Innerhalb des aufgezeigten örtlichen, zeitlichen und persönlichen Rahmens wird das Hausrecht durch die Sitzungspolizei verdrängt.
3. Das Hausrecht über das Prozessgebäude Stresemannstr. 1, 56068 Koblenz, übt der Präsident des Oberlandesgerichts Koblenz, das Hausrecht über das Prozessgebäude Karmeliterstraße 14, 56068 Koblenz, übt der Präsident des Landgerichts Koblenz aus.

II.

Zugang zum Sitzungssaal

1. Der Sitzungssaal wird für Besucher am ersten Hauptverhandlungstag 45 Minuten vor Sitzungsbeginn geöffnet, an allen weiteren Hauptverhandlungsterminen 30 Minuten vor Sitzungsbeginn.

2. Allen Personen, die Zutritt zum Sitzungssaal haben, ist das Mitführen von Waffen und Gegenständen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden, im Sitzungssaal untersagt.

Polizeibeamte, die sich ordnungsgemäß ausweisen, dürfen ihre Waffen mit sich führen. Dies gilt auch für Polizeibeamte, die Zivilkleidung tragen.

3. Zuhörer werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens am Einlass zum Sitzungssaal (Sicherheitsschleuse) in den Sitzungssaal eingelassen.

Es dürfen nur so viele Zuhörer eingelassen werden, wie Sitzplätze für Zuhörer vorhanden sind. Ein Sitzplatz darf nicht mit zwei Zuhörern besetzt werden. Freiwerdende Sitzplätze sind unverzüglich weiteren Zuhörern zur Verfügung zu stellen, die noch Einlass begehren. Ein nach Sitzungsbeginn freiwerdender Sitzplatz wird nachfolgend neu belegt. „Reservierungen“ sind nicht statthaft. Ausgenommen hiervon sind aufgrund von Sitzungspausen freiwerdende Sitzplätze. Ferner dürfen Medienvertreter ihren Sitzplatz reservieren, wenn sie ihn zur Fertigung erlaubter Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen verlassen.

4. Für Medienvertreter, die sich durch Vorlage eines gültigen Presseausweises bzw. eines sonstigen Nachweises ihrer journalistischen Tätigkeit ausweisen, stehen insgesamt 10 reservierte Sitzplätze zur Verfügung. Medienvertreter werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens am Einlass zum Sitzungssaal (Sicherheitsschleuse) in den Sitzungssaal eingelassen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz besteht nicht. Medienvertreter, die nicht in dem für sie reservierten Bereich Platz gefunden haben, werden wie Zuhörer eingelassen.

Zuhörer können in den für die Medienvertreter reservierten Bereich eingelassen werden, falls dort 10 Minuten vor Beginn der Hauptverhandlung weniger Medienvertreter Einlass begehrt haben, als Plätze vorhanden sind.

Für die Pressestelle des Oberlandesgerichts Koblenz ist stets ein Sitzplatz freizuhalten.

5. Zur Sicherung der Ordnung vor dem Sitzungssaal und des Aufzeichnungsverbotes nach § 169 Satz 2 GVG können außerhalb des Sitzungssaales Absperrgitter und Sichtblenden errichtet werden.
6. Zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Verfahrensablaufs werden Personen, die Zutritt zum Sitzungssaal begehren, nach Maßgabe der folgenden Anordnungen

durchsucht.

III.

Ausweiskontrolle und Durchsuchung

1. Eintritt erhalten nur Personen, die sich durch ein gültiges Ausweispapier (Personal ausweis, Reisepass oder gleichwertiges Ausweispapier) ausweisen können.
2. Die Ausweispapiere aller Besucher der Hauptverhandlung, abgesehen von den weiter unten ausgenommenen Personen, sind zur Identifizierung abzulichten und danach zurückzugeben. Personendaten dürfen nicht gespeichert oder in Listen erfasst werden. Die Ablichtungen der Ausweispapiere sind VRinOLG Dr. Kerber oder ROLG Kapischke auszuhändigen. Sofern die Ablichtungen zu dem vorgenannten Zweck nicht mehr benötigt werden, werden sie spätestens an dem auf den Sitzungstag folgenden Werktag vernichtet. Eine Verwendung der Ablichtungen zu anderen Zwecken als zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Hauptverhandlung bzw. zur Verfolgung von Störungen ist untersagt.
3. Im Prozessgebäude Stresemannstr. 1 wird eine Personenkontrollschleuse installiert. Es ist sicherzustellen, dass alle Besucher der Verhandlung die Personenkontrollschleuse in dem jeweiligen Prozessgebäude passieren.
4. Von der Einlasskontrolle ausgenommen sind:
 - die Vertreter des Generalbundesanwalts,
 - die Verteidiger der Angeklagten und die Nebenklägervertreter, die sich ausweisen können,
 - Polizeibeamte, die sich - sofern nicht persönlich bekannt - durch einen gültigen Dienstausweis ausweisen können,
 - Beschäftigte des Oberlandesgerichts (soweit die Verhandlung im Prozessgebäude Stresemannstr. 1 stattfindet).
5. Nach dem Vorzeigen der Ausweispapiere sind sämtliche Besucher, bei denen das Suchgerät anspricht, durch Abtasten der Kleider und Durchsicht der Behältnisse auf Sprengstoff, Waffen und Gegenstände zu durchsuchen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden. Beanstandete Gegenstände sind in geeigneten Behältnissen in Verwahrung zu nehmen.
6. Die Personenkontrolle ist von Bediensteten der Wachtmeisterei, bei Bedarf auch durch Polizeibeamte durchzuführen. Weibliche Personen werden nur von weiblichen, männliche Personen nur von männlichen Beamten durchsucht. Sofern es erforderlich ist, dass zu durchsuchende Personen sich teilweise entkleiden, ist die

Durchsuchung in einem separaten Bereich der Einlasskontrolle fortzusetzen; auch hier ist auf die notwendige Diskretion zu achten. Personen, die das Gebäude verlassen und danach wieder betreten (z.B. Zigarettenpause), sind erneut zu durchsuchen.

7. Taschen, Rucksäcke oder sonstige Behältnisse, Transparente, heiße Getränke sowie Glasflaschen dürfen nicht in den Sitzungssaal mitgenommen werden. Entsprechendes gilt für Funkgeräte, Mobiltelefone, (mobile) Computer, Foto- und Filmapparate sowie für sonstige Ton- und Bildaufnahmegeräte (ausgenommen hiervon sind die durch eine Genehmigung zur Fertigung von Foto-, Film- und/oder Tonaufnahmen abgedeckten Ton-, Foto- und Filmaufnahmegeräte von Presse- und Medienvertretern, s. dazu unten Ziff. IV). Den betroffenen Personen ist je eine Marke mit einer fortlaufenden Nummer auszuhändigen, die bei der Rückgabe der verwahrten Gegenstände wieder einzufordern ist. Beim Verlassen des Gerichtsgebäudes sind die verwahrten Gegenstände gegen Vorlage des Ausweises und der ausgegebenen Marke zurückzugeben.
8. Die Verteidiger, die Nebenklägervertreter und die Vertreter des Generalbundesanwalts dürfen ohne Durchsuchung Taschen, mobile Computer und Mobiltelefone mitnehmen. Dasselbe gilt für Sachverständige und Dolmetscher mit der Maßgabe, dass deren Taschen zu durchsuchen sind. Medienvertreter/innen dürfen ihre Mobiltelefone und mobilen Computer in den Sitzungssaal mitbringen, diese dürfen jedoch nur im Offline-Betrieb verwendet werden.
9. Ton-, Foto- und Filmaufnahmen dürfen mit Computern oder Mobiltelefonen nicht vorgenommen werden. Telefonieren ist im Sitzungssaal nicht gestattet. Mobiltelefone sind im Sitzungssaal leise zu schalten.
10. Insbesondere in Fällen von Verstößen gegen diese Anordnungen behält sich die Vorsitzende sowohl eine sofortige Verweisung der zuwider Handelnden aus dem Sitzungssaal als auch eine sofortige Änderung der Anordnungen zur Nutzung von mobilen Computern bzw. zum Mitführen von Mobiltelefonen im Sitzungssaal vor.
11. Personen, die sich nicht in der vorgeschriebenen Weise ausweisen oder sich weigern, sich durchsuchen zu lassen oder beanstandete Gegenstände in Verwahrung zu geben, ist der Zutritt zu versagen. Bei Verfahrensbeteiligten, die sich nicht ausweisen können oder sich weigern, sich durchsuchen zu lassen oder beanstandete Gegenstände in Verwahrung zu geben, ist vor Versagung des Zutritts die Entscheidung der Vorsitzenden einzuholen.

IV.

Ton-, Foto- und Filmaufnahmen

1. Foto-, Film- und Tonaufnahmen sind nur im Umfang der zur Fertigung von Foto-, Film- und/oder Tonaufnahmen erteilten Genehmigungen zulässig. Genehmigungen zur Fertigung von Foto-, Film- und/oder Tonaufnahmen sind per E-Mail bei der Pressestelle des Oberlandesgerichts Koblenz zu beantragen.

Aufnahmen sind im Sitzungssaal nur bis zu dem Zeitpunkt gestattet, in welchem der Senat den Sitzungssaal betritt. Unverzüglich hiernach sind auf Weisung der Vorsitzenden die Aufnahmen einzustellen.

Die Medienvertreter haben die Persönlichkeitsrechte der anwesenden Personen zu wahren.

2. Außerhalb des Sitzungssaales gelten die sich aus dem Hausrecht des Präsidenten des Oberlandesgerichts/Landgerichts Koblenz ergebenden und in den Genehmigungen festgelegten Einschränkungen.
3. Bei der Veröffentlichung von Film- oder Fotoaufnahmen der Angeklagten, soweit diese nach dieser Verfügung zulässig sind, ist das Gesicht mittels geeigneter technischer Maßnahmen zu anonymisieren, es sei denn, der jeweilige Angeklagte erklärt die Zustimmung zu einer Veröffentlichung nicht anonymisierter Aufnahmen.

Das Gebot, Aufnahmen der Angeklagten nur in anonymisierter Form zu veröffentlichen, ist aus folgenden Gründen gerechtfertigt: Bei der Ermessensausübung sind einerseits die Pressefreiheit und andererseits der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Beteiligten, namentlich der Angeklagten und der Zeugen, aber auch der Anspruch der Beteiligten auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) sowie die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege, insbesondere die ungestörte Wahrheits- und Rechtsfindung zu beachten (vgl. BVerfG NJW 2017, 798). Für die Angeklagten streitet dabei die aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) abgeleitete Unschuldsvermutung. Muss der Angeklagte im Falle einer Fernsehberichterstattung sein nicht anonymisiertes Bildnis zeigen, kann hierin eine erhebliche Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts liegen, die im Einzelfall trotz späteren Freispruchs schwerwiegende und nachhaltige Folgen nach sich ziehen kann (vgl. BVerfG NJW 2017, 798 m.w.N.). Insbesondere sind auf Seiten des Angeklagten mögliche „Prangerwirkungen“, Beeinträchtigungen des Anspruchs auf Achtung der Unschuldsvermutung und Nachteile für die spätere Resozialisierung

zu beachten, die durch eine identifizierende Medienberichterstattung bewirkt werden können. Dabei ist gerade auch mit Blick auf die Suggestivkraft des Fernsehens der mögliche Effekt einer medialen Vorverurteilung zu bedenken (vgl. BVerfG AfP 2008, 156). Auch eine um Sachlichkeit und Objektivität bemühte Fernsehberichterstattung stellt in der Regel einen weitaus stärkeren Eingriff in das Persönlichkeitsrecht dar als eine Wort- und Schriftberichterstattung in Hörfunk und Presse. Dies folgt vor allem aus der stärkeren Intensität des optischen Eindrucks und der Kombination von Ton und Bild (vgl. BVerfG, 1 BvQ 46/08 v. 27.11.2008 – juris). Bei der Gewichtung des Informationsinteresses der Öffentlichkeit ist hingegen der jeweilige Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens bedeutsam; bei Strafverfahren ist insbesondere die Schwere der zur Anklage stehenden Straftat zu berücksichtigen, aber auch die öffentliche Aufmerksamkeit für den Prozess, etwa wegen seines Aufsehen erregenden Gegenstands (vgl. BVerfG, 1 BvR 620/07 v. 19.12.2007 – juris).

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze ist die Anonymisierungsanordnung mit der Presse- und Rundfunkfreiheit vereinbar. Die Taten, die den Angeklagten zur Last gelegt werden, erregen zwar die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und es steht zu erwarten, dass hierüber in Presse, Rundfunk und Fernsehen berichtet werden wird. Jedoch rechtfertigt der Gegenstand des Verfahrens keine Individualisierung der Angeklagten, die weder Personen des öffentlichen Lebens sind noch sich im Vorfeld der Hauptverhandlung freiwillig einer bebilderten Medienberichterstattung gestellt haben. Es besteht die Gefahr, dass die Angeklagten eine Stigmatisierung erfahren, die selbst ein etwaiger Freispruch möglicherweise nicht mehr zu beseitigen vermag. Die in dem Anonymisierungsgebot liegende Beschränkung der Berichterstattung wiegt nach alledem nicht so schwer, dass sie es rechtfertigen könnte, eventuell mögliche Verletzungen der aufgezeigten schutzwürdigen Belange der Angeklagten (Persönlichkeitsrechte; Unschuldsvermutung) zu verantworten (vgl. BVerfG, 1 BvR 2022/16 v. 09.09.2016 – juris).

4. Zum Schutz der persönlichen Sicherheit der beteiligten Justizvollzugsbeamten, der Justizwachtmeister und Polizeibeamten am und im Prozessgebäude einerseits und zur Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege andererseits sind auch deren Gesichter auf Film- und/oder Fotoaufnahmen vor der Veröffentlichung zu anonymisieren. Sie stehen nicht im Fokus des öffentlichen Informationsinteresses. Insbesondere das Interesse der Rechtspflege, die Bediensteten in diesem wie auch weiteren Verfahren bei ihren Aufgaben möglichst von äußeren Einflussmöglichkeiten frei zu halten, überwiegt ein etwaiges öffentliches Informationsinteresse an ihren erkennbaren Gesichtern.

V.

In Zweifelsfällen oder wenn ein Verfahrensbeteiligter oder Zuhörer geltend macht, durch den Vollzug der angeordneten Maßnahmen in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein, ist die Entscheidung der Vorsitzenden oder, falls diese nicht erreichbar ist, des Berichterstatters, ROLG Kapischke, einzuholen.

...

Koblenz, 16. Oktober 2025

Dr. Kerber
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht